

Interpellation Fraktion SVP/JSVP (Peter Bühler, SVP): Strassenmusiker müssen in Genf künftig den Behörden vorspielen, wieso nicht auch in Bern?

Wie die Tageszeitung 20 Minuten heute berichtet, müssen Musiker, welche in der Stadt Genf als Strassenmusiker auftreten wollen, ab Ende Januar ihr Können zuerst bei den Behörden unter Beweis stellen. Damit sollen zukünftig mögliche Missbräuche verhindert werden.

Vor allem aber sollten so richtige Musiker von jenen unterschieden werden, die mit einem Instrument in der Hand nur bettelten, sagte Antonio Pizzoferrato von der Genfer Polizei gegenüber Radio Lac. Das Vorspielen ist nicht neu, wurde aber vor sechs Jahren wieder aufgegeben.

Gleichzeitig will man mit dieser Kontrolle auch illegal in der Schweiz befindliche Personen erfassen. Sind die Musiker registriert und identifiziert, erhalten sie eine Bewilligung. Diese ist zwischen acht Tagen und drei Monaten gültig.

Aus der oben aufgezeigten Handhabung der Stadt Genf ergeben sich folgende Fragen an den Gemeinderat:

1. Was hält der Gemeinderat von diesem Vorgehen der Stadt Genf?
2. Wäre er bereit dieses Vorgehen auch in Bern einzuführen?
3. Wenn Ja, gleich wie die Behörden in Genf?
4. Wenn Nein, warum nicht?
5. Wie würde es der Gemeinderat mit der Dauer der Bewilligungen handhaben?

Bern, 11. Januar 2007

Interpellation Fraktion SVP/JSVP (Peter Bühler, SVP), Stefan Bärtschi, Beat Schori, Simon Glauser, Rudolf Friedli, Manfred Blaser, Ueli Jaisli, Erich J. Hess, Thomas Weil

Antwort des Gemeinderats

Der Gemeinderat ist der Meinung, dass die von der Stadt Genf eingeführte neue Regelung, nach der Strassenmusikerinnen und Strassenmusiker ihr Können zuerst unter Beweis stellen müssen, für die Stadt Bern nicht geeignet ist, um zukünftige mögliche Missbräuche in der Strassenmusik zu verhindern.

Gemäss Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2001 über die kulturellen Strassenaktivitäten in der Gemeinde Bern (Strassenaktivitätenverordnung; SAV; SSSB 732.211.1) benötigen Strassenmusikerinnen und Strassenmusiker bei gesteigertem Gemeingebrauch grundsätzlich eine Bewilligung. Eine solche wird nicht benötigt, sofern die Strassenaktivitäten nicht gewerbmässig erfolgen (nicht aktiv Geld sammeln, sondern ohne besondere Aufforderung durch das blosses Hinstellen eines Huts und dergleichen auf die Möglichkeit zum Geldspenden aufmerksam machen), wenn sich höchstens zwei Personen daran beteiligen und wenn diesel-

ben Personen maximal einmal wöchentlich auftreten. Diese Regelung hat sich für die Stadt Bern bestens bewährt und muss nach Meinung des Gemeinderats nicht ergänzt werden.

Da das Bettelverbot im Kanton Bern 1991 aufgehoben wurde, existiert keine strafrechtliche Grundlage mehr, um Bettelei unter Strafe zu stellen. Die „Bettelei ohne Gegenleistung“ auf öffentlichem Grund in der Stadt Bern ist also nicht bewilligungspflichtig und legal. Jene Personen, welche momentan „mit einem Instrument in der Hand betteln“ würden auch weiterhin betteln – jedoch ohne Instrument – und demzufolge nicht einmal mehr den Bestimmungen der Strassenaktivitätenverordnung unterstehen.

Die Interpellanten schreiben, dass mit der Kontrolle auch illegal in der Schweiz befindliche Personen erfasst werden sollen. Erfahrungsgemäss würde sich der genannte Personenkreis nicht bei den Behörden melden, um sein Können unter Beweis zu stellen, sondern wie bis anhin in der Stadt betteln (mit oder ohne Musikinstrument). Im Übrigen wird bereits heutzutage gegen illegale Personen vorgegangen. In der Stadt Bern ist die Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie (Polizeiinspektorat: Einwohnerdienste, Migration und Fremdenpolizei) für ausländerrechtliche Angelegenheiten zuständig. Werden Strassenmusikerinnen und Strassenmusiker ausländischer Herkunft anlässlich einer Kontrolle angehalten, so werden sie im Einzelfall zwecks fremdenpolizeilicher Abklärung betreffend Einhaltung der Einreisevorschriften sowie der Rechtmässigkeit des Aufenthalts überprüft. Dabei stützt sich die Fremdenpolizei unter anderem auf die Verordnung vom 14. Januar 1998 über Einreise und Anmeldung von Ausländerinnen und Ausländern (VEA; SR 142.211). Als Voraussetzung für die Einreise in die Schweiz müssen Ausländerinnen und Ausländer unter anderem über genügend finanzielle Mittel verfügen, um ihren Lebensunterhalt während der Durchreise oder des Aufenthalts in der Schweiz bestreiten zu können oder in der Lage sein, sich diese Mittel auf legale Weise zu beschaffen. Ausländerinnen und Ausländer, welche sich im Rahmen eines touristischen Aufenthalts in der Schweiz aufhalten, benötigen für die Aktivität als Strassenmusikerin oder Strassenmusiker keine fremdenpolizeiliche Bewilligung.

Gegen sich illegal anwesende ausländische Personen und diejenigen, welche die Einreisevoraussetzungen nicht erfüllen, werden im Rahmen der geltenden ausländerrechtlichen Bestimmungen fremdenpolizeiliche Massnahmen eingeleitet.

Die in der Interpellation gestellten Fragen kann der Gemeinderat wie folgt beantworten.

Zu Frage 1:

Der Gemeinderat ist der Meinung, dass die in der Stadt Genf herrschende Regelung keine Verbesserung des jetzigen Zustands in der Stadt Bern bringen würde und dass es sich um keine praktikable Lösung handelt. Im Übrigen verzeichnet die Stadt Bern bereits Verbesserungen hinsichtlich Strassenmusik. Die Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie (Polizeiinspektorat: Gewerbepolizei) verfügt über einen Dienst, der während den Bürozeiten bei Eingang einer Reklamation von Bürgerinnen und Bürgern sowie Besuchenden in Sachen Strassenaktivität sofort vor Ort interveniert. Seit Anfang April 2005 hat man den Dienst noch intensiviert, indem man nicht mehr erst bei Eingang einer Reklamation ausrückt, sondern durch Kontrollgänge Präsenz zeigt und so auch sozialpräventiv wirken kann. Dadurch wird die Einhaltung der Strassenaktivitätenverordnung der Stadt Bern aktiv kontrolliert. Bei Reklamationen wird sofort ausgerückt, auch während der Mittagszeit. Von 17.00 Uhr bis 08.00 Uhr und an den Wochenenden ist die Stadtpolizei für Reklamationen und Klagen zuständig. Die Reklamationen der Anwohnenden sind in den letzten Jahren kontinuierlich zurückgegangen.

Zu Frage 2:

Nach Meinung des Gemeinderats ergibt es für die Stadt Bern keinen Sinn, dasselbe Vorgehen wie in der Stadt Genf einzuführen, da es sich dabei um keine für die Stadt Bern praktikable Lösung handelt.

Zu Frage 3:

Die Antwort zu dieser Frage erübrigt sich.

Zu Frage 4:

Das Vorgehen der Stadt Bern hat sich bewährt und der Gemeinderat sieht keinen Anlass, daran etwas zu ändern.

Zu Frage 5:

Der Gemeinderat würde wie bis anhin Tagesbewilligungen erteilen, da sich dies bewährt hat.

Auswirkungen auf Personal und Finanzen

Eine Umsetzung der Interpellation würde bedeuten, dass jede Strassenmusikerin und jeder Strassenmusiker ihr Können einer zuständigen Stelle unter Beweis stellen müsste, was einen unverhältnismässigen personellen Mehraufwand bedeuten würde.

Bern, 9. Mai 2007

Der Gemeinderat